

DJE Investment S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 90412

Mitteilung an die Anleger des Umbrella-Fonds

LuxTopic
mit seinen Teilfonds

LuxTopic – Aktien Europa	LuxTopic – Flex
Anteilklasse A ISIN LU0165251116; WKN: 257546 Anteilklasse B ISIN LU0592234537; WKN: A1JFAE	Anteilklasse A ISIN LU0191701282; WKN: A0CATN Anteilklasse B ISIN LU2185964876; WKN: A2P6A3

Hiermit werden die Anleger des Fonds informiert, dass mit Wirkung zum 10. März 2021 bzw. 3. Mai 2021 folgende Änderung in Kraft treten:

Änderungen zum 10. März 2021:

I. Namensänderung

Der Name Umbrella-Fonds wird um den Zusatz „RB“ ergänzt.

Ab dem 10. März 2021 lautet der Umbrella-Fonds sowie die Namen der Teilfonds wie folgt:

RB LuxTopic

- RB LuxTopic – Aktien Europa
- RB LuxTopic – Flex

II. Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung) erfolgen die nachfolgenden Ergänzungen:

a. Ergänzender Hinweis in den Anlagezielen bezüglich der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren

In den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds wird ergänzt, dass der Fondsmanager des Teilfonds, die Robert Beer Management GmbH, sich an den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) orientiert und die Berücksichtigung von Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihrer Anlageanalyse und ihren Entscheidungsprozessen anstrebt. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

b. Aufnahme von Ausschlusskriterien

In der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden die nachfolgenden Ausschlusskriterien bei der Auswahl von Unternehmen aufgenommen:

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Rüstungsgüter¹

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und erwiesenermaßen gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Erfolgt ein eindeutiger und der Öffentlichkeit bekannter vorgenannter Verstoß durch ein Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat bzw. ist, so obliegt die interessenwahrende Veräußerung des Investments der Entscheidung des Fondsmanagers.

c. ESG-Integration

Im Verkaufsprospekt wird ein Kapitel „ESG-Integration“ eingeführt, in dem ESG-Faktoren beschrieben werden.

d. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Verkaufsprospekt wird ein Kapitel „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ eingeführt. Das Kapitel gibt Erläuterungen zu der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen des Fonds berücksichtigt werden sowie Erläuterungen zu den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.

e. Aufnahme Risikohinweis „Risiko von ESG-Investitionen“

In dem Abschnitt „Risikohinweise“ wird der nachfolgende Risikohinweis aufgenommen:

Risiko von ESG-Investitionen

Der Fonds kann beabsichtigen, sein Vermögen in Unternehmen mit messbaren gesellschaftlichen Ergebnissen, wie vom Fondsmanager bestimmt, zu investieren und bestimmte Unternehmen und Branchen auszusortieren. Die wichtigsten gemessenen gesellschaftlichen Ergebnisse sind ESG-bezogen. Dies kann sich auf das Engagement des Fonds in bestimmten Unternehmen oder Branchen auswirken, und der Fonds wird auf bestimmte Investitionsmöglichkeiten verzichten. Die Ergebnisse des Fonds können niedriger sein als die anderer Fonds, die nicht versuchen, in Unternehmen auf der Grundlage der erwarteten ESG-Ergebnisse zu investieren und/oder bestimmte Unternehmen oder Branchen auszusortieren. Der Fondsmanager ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, von denen er glaubt, dass sie positive ESG-Auswirkungen haben könnten. Anleger können jedoch unterschiedliche Ansichten darüber haben, was positive oder negative ESG-Auswirkungen anbelangt. Infolgedessen kann der Fonds in Unternehmen investieren, die nicht

¹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Investors oder Investorengruppe widerspiegeln.

f. Aufnahme Risikohinweis „Nachhaltigkeitsrisiken“

In dem Abschnitt „Risikohinweise“ wird der nachfolgende Risikohinweis aufgenommen:

Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnte. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Unternehmen, in die der Fonds investiert, können physischen Risiken des Klimawandels unterliegen wie z.B. Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels etc.

III. Senkung der Höhe der Verwaltungsvergütung

Bei allen Teilfonds wird die maximal zu erhebende Verwaltungsvergütung gesenkt:

Für die Anteile der Anteilklassen A: bis zu 0,76 % p.a. (bisher bis zu 0,85%)

Für die Anteile der Anteilklassen B: bis zu 0,16 % p.a. (bisher bis zu 0,25%)

IV. Änderungen LuxTopic – Aktien Europa

a. Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung (Performance Fee) bei der Anteilklasse A zum 3. Mai 2021

Bei der Anteilklasse A wird ab dem 3. Mai 2021 die nachfolgend lautenden erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) eingeführt:

Performance-Fee Anteilklasse A

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10% der Brutto-Anteilwertentwicklung, sofern der Brutto-Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode höher ist, als der höchste Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten 5 Jahre („High Watermark Prinzip“). Die auf die Anteilrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Anteilklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Einführung der Performance-Fee, dem 3. Mai 2021, und endet erst am zweiten 31. Dezember, der der Einführung folgt (31. Dezember 2022). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich. Im Fall einer Auflösung, Verschmelzung oder eines Rumpfgeschäftsjahres wird die erfolgsabhängige Vergütung, anteilig am Tag der Auflösung oder Verschmelzung bzw. am Ende des Rumpfgeschäftsjahres fällig.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Brutto-Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Teilfonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach dem 3. Mai 2021, d.h. für den Abrechnungszeitraum

vom 3. Mai 2021 bis 31. Dezember 2022, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass als High-Water-Mark für die Anteilklasse A der Anteilwert vom 3. Mai 2021 gilt. Für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach dem Ende der ersten Abrechnungsperiode, ist die High-Water-Mark gleich dem Höchststand des Anteilwertes am Ende der zwei, drei, vier bzw. fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Brutto-Anteilwertentwicklung wird an jedem Bewertungstag taggleich durch Vergleich des aktuellen Anteilwertes zuzüglich des im aktuellen Anteilwert enthaltenen Performance Betrages pro Anteil (Brutto-Anteilwert) zum höchsten Anteilwert zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten 5 Jahre (High Watermark) ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden eventuell zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen in der Abrechnungsperiode entsprechend berücksichtigt, indem diese dem aktuellen um die Ausschüttung reduzierten Anteilwert hinzugerechnet werden.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jeder Abrechnungsperiode, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Brutto-Anteilwertentwicklung, der aktuell umlaufenden Anteile sowie der High Watermark errechnet. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Anteilklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Brutto-Anteilwertentwicklung erhalten.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag und der Kristallisierungsbetrag können, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

b. Streichung Hinweis EuroStoxx 50

Der Hinweis bezüglich der Orientierung am EuroStoxx 50 im Rahmen der Aktienausswahl soll gestrichen werden.

Anleger der Anteilklasse A, die mit den vorgenannten unter IV. a) aufgeführten Änderung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 30. April 2021 um 17:00 Uhr kostenlos an den entsprechenden Teilfonds zurückgeben.

Bei den Zahlstellen, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind ab dem 10. März 2021 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement kostenlos erhältlich.

Strassen, 9. März 2021



DJE Investment S.A.

Informations- und Zahlstelle in Österreich: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien.